

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/276
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.16
Änderung der Abfallgebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2016	Hauptausschuss
	14.12.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2017 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit steigenden Gebühren in den Bereichen Rest- und Biostoffen sowie mit konstant gebührenfreien Papiermüllgefäßen ab.

Für die einzelnen Gebührensätze werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Sparte	Gefäß	2016	2017
		Euro / Jahr	Euro / Jahr
Reststoffe	120 l vierwöchentlich	88,76	91,13
	240 l vierwöchentlich	177,52	182,27
	1.100 l vierwöchentlich/Miete	857,48	872,24
	1.100 l zweiwöchentlich/Miete	1.671,12	1.707,65
	1.100 l wöchentlich/Miete	3.298,39	3.378,45
	1.100 l 2 x wöchentlich/Miete	6.552,94	6.720,07
	1.100 l vierwöchentlich/Kauf	813,65	835,40
	1.100 l zweiwöchentlich/Kauf	1.627,28	1.670,81
	1.100 l wöchentlich/Kauf	3.254,55	3.341,61
	1.100 l 2 x wöchentlich/Kauf	6.509,10	6.683,22

Sparte	Gefäß	2016	2017
		Euro / Jahr	Euro / Jahr
Biostoffe	60 l	31,84	34,16
	120 l	63,68	68,32
	120 l saisonal	31,84	34,16
	240 l	127,37	136,64
Papier	120 l	0,00	0,00
	240 l	0,00	0,00
	1.100 l	0,00	0,00

Für den Musterhaushalt (jeweils 120 l-Gefäß) ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber 2016 von 7,01 Euro pro Jahr (4,60 %). Die neue jährliche Gesamtgebühr liegt bei 159,45 Euro.

Im tendenziellen Kreis- und Landesvergleich gehört die Stadt Borken damit zu den Kommunen mit den günstigsten Abfallgebühren (siehe Anlage 04).

2. Kalkulationsperiode 2016:

Im Haushaltsjahr 2016 war mit einer Gesamtzuführung in Höhe von 45.600 Euro gerechnet worden. Tatsächlich wird jedoch nach jetzigem Stand ein Gesamtfehlbetrag in Höhe von 1.700 Euro erwartet. Bei Betrachtung der einzelnen Fraktionen erklärt sich die Abweichung in Höhe von rund 47.300 Euro wie folgt:

In der Fraktion Restmüll war zum Ausgleich des Rücklagendefizits eine Zuführung in Höhe von 67.500 Euro geplant. Voraussichtlich werden jedoch lediglich rund 36.600 Euro zugeführt werden können. Auf der Einnahmenseite sind zwar insbesondere durch höhere Gebührenerträge Mehreinnahmen i. H. v. 52.100 Euro zu erwarten. Gleichzeitig liegen jedoch auch die Ausgaben um rund 83.000 Euro höher als kalkuliert. Diese Entwicklung ist im Kern der Abweichung von Haushaltsansatz und zu erwartenden Ist-Aufwendungen bei den Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises inklusive der Nachhaltigkeitsabgabe geschuldet. Alle der Fraktion Restmüll zuzuordnenden Abfallarten verzeichnen – bis auf das Altholz – höhere Mengen als kalkuliert (Restmüll: +3,92 %, Sperrmüll: +20 %, Altholz: -2,78 %, Kunststoff: +26,61 %, Teppich: +28,54 %, Grünabfall: +1,55 %). Hier lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Juni-Hochwasser und den zusätzlichen Sperrmüll-Abfuhrterminen vermuten.

In der Fraktion Biomüll war zum Ausgleich des bestehenden Rücklagendefizits in 2016 keine Zuführung geplant. Voraussichtlich wird zum 31.12.2016 eine Unterdeckung in Höhe von rund 9.600 Euro zu beziffern sein. Während es bei den Einnahmen voraussichtlich kaum Abweichungen geben wird, liegen die Mehrausgaben trotz geringerer Bioabfallmengen (-2,5 %) um etwa 10.000 Euro über den Planwerten. Verantwortlich hierfür sind in erster Linie die Mehrkosten beim USK 72000.65800 (Kosten der Müllabfuhr durch Fremdunternehmer), die auf Basis des Dreijahresdurchschnitts auf die einzelnen Fraktionen verteilt werden. Die geringere Bioabfallmenge hat daher vorerst keinen Einfluss auf die Kostenzuordnung. Eine exakte Zuordnung kann erst im Rahmen der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

In der Fraktion Papier war eine Rücklagenentnahme in Höhe von rund 21.900 Euro geplant. Die tatsächliche Rücklagenentnahme fällt mit etwa 28.700 Euro jedoch um etwa

31 % höher aus. Wie in der Fraktion Biomüll gibt es auf der Einnahmenseite kaum Abweichungen. Die Papierverwertungserlöse werden sich voraussichtlich wie geplant erzielen lassen. Jedoch sind auch hier anteilig die höheren Kosten der Müllabfuhr durch Fremdundernehmer der Fraktion Papier zuzuordnen.

Zum 31.12.2016 ergibt sich ein voraussichtliches Rücklagendefizit von ca. 164.600 Euro (Vorjahr: minus 162.900 Euro). Dieses Rücklagendefizit setzt sich zusammen aus dem positiven Rücklagenbestand in der Fraktion Papier (92.800 Euro) sowie den negativen Rücklagenbeständen in den Fraktionen Restmüll (-223.100 Euro) und Biomüll (-34.300 Euro).

3. Kalkulationsperiode 2017:

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2017 beträgt rund 2.841.600 Euro und liegt somit etwa 244.500 Euro über dem Gebührenbedarf für 2016. Dieser erhöhte Gebührenbedarf hat seine Ursache sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.

Auf der Einnahmeseite wird mit etwa 19.000 Euro geringeren Einnahmen kalkuliert. Hierfür sind u. a. die geringeren Ansätze beim USK 72000.13000 (Verkaufserlöse für Altmaterial) verantwortlich. Darüber hinaus kann erstmalig seit Einführung auf Erfahrungswerte bei den Erlösen aus der Verwertung von Elektroschrott zurückgegriffen werden. Das abgeschlossenen Rechnungsjahr 2015 zeigt eine Anpassung des Ansatzes nach unten an.

Auf der Ausgabenseite wird der Ansatz bei den Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises inkl. Nachhaltigkeitsabgabe (USK 72000.63000) um 80.700 Euro erhöht. Während die Gebühren des Kreises für Restmüll (inkl. Sperrmüll) und Biomüll sinken, erhöhen sich die Gebühren beim Grünabfall um 3,28 Euro pro t. Beim Altholz gibt es eine Entgeltsteigerung um 93 % von 29,75 Euro auf 57,55 Euro pro t. Die Entgelte beim Kunststoff und beim Teppich bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sowohl Mengenanpassungen als auch die Gebühren- und Entgeltanpassungen des Kreises/der EGW führen zu einer entsprechenden Ansatzanpassung beim USK 72000.63000. Einzelheiten sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Prognose		Kalkulation 2016			Kalkulation 2017		
	Ist-Menge	Menge	Menge	Gebühr/ Entgelt	Kosten	Menge	Gebühr/ Entgelt	Kosten
	2015	2016	in t	pro t	gesamt	in t	pro t	gesamt
Restmüll	4.269	4.388	4.222,19	218,19	921.238,91	4.400	214,88	945.472,00
Sperrmüll	569	644	536,47	218,19	117.052,39	600	214,88	128.928,00
Altholz	1.216	1.356	1.394,36	29,75	41.482,21	1.300	57,55	74.815,00
Kunststoff	37	49	39,08	113,05	4.417,99	45	113,05	5.087,25
Teppich	51	66	35,08	166,60	5.843,54	60	166,60	9.996,00
Grünabfall	3.409	3.149	3.100,75	34,61	107.440,89	3.300	37,93	125.169,00
Bioabfall	5.029	4.855	4.983,67	82,00	408.661,21	5.000	78,18	390.900,00
			Summe		1.606.137,15	Summe		1.680.367,25
			Nachhaltigkeitsabgabe		331.736,00	Nachhaltigkeitsabgabe		338.176,00
			Kosten gesamt		1.937.873,15	Kosten gesamt		2.018.453,25
			Kosten gesamt gerundet		1.937.800,00	Kosten gesamt gerundet		2.018.500,00

Neben der oben beschriebenen Ansatzserhöhung macht zudem die Neuvergabe bei den Kosten der Müllabfuhr durch Fremdundernehmer (USK 72000.65800) eine Ansatzanpassung erforderlich (siehe dazu auch die nichtöffentliche Anlagen 01 und 02).

Rücklagenwirtschaft:
Die Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

Bereich	Endstand 2015	2016 (Basis Prognose)			2017(Kalkulation)		
		Zugang	Abgang	Endstand	Zugang	Abgang	Endstand
Restmüll	-259.803,81	36.654,91		-223.148,90	62.000,00		-161.148,90
Biomüll	-24.684,80		-9.618,00	-34.302,80	8.600,00		-25.702,80
Papier	121.561,73		-28.719,49	92.842,24		48.313,29	44.528,95
Gesamt	-162.926,88	36.654,91	-38.337,49	-164.609,46	70.600,00	48.313,29	-142.322,75

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Fraktion Restmüll sind bis zum 31.12.2017 zwingend 62.000 Euro zur Aufholung des Rücklagendefizits gebührenbelastend anzusetzen.

In der Fraktion Biomüll erfolgt mit einer Rücklagenentnahme in Höhe von 8.600 Euro eine gleichmäßige Aufholung innerhalb der gesetzlichen Aufholungsfrist bis 2020.

Um weiterhin eine kostenlose Papiertonne anbieten zu können, ist der Papierrücklage ein Betrag in Höhe von 48.313,29 Euro zu entnehmen. Mit Blick auf den dann verbleibenden Rücklagenstand wird eine kostenlose Papiertonne ab 2018 nach jetzigem Stand kaum noch realisierbar sein.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Aus datenschutz- und vergaberechtlichen Gründen ist für die Anlagen 01 und 02 die Nichtöffentlichkeit erforderlich. Die Stadt Borken ist nach vergaberechtlichen Vorschriften (VOL/A) zur Geheimhaltung der Angebotspreise aus der europaweiten Ausschreibung verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Abfallgesetz NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am 14. Dezember 2016 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
 - 3.2.1 für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung 91,13 Euro,
 - 3.2.2 für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter)

	bei vierwöchentlicher Entleerung	182,27 Euro,
3.2.3	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	872,24 Euro,
3.2.4	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.707,65 Euro,
3.2.5	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.378,45 Euro,
3.2.6	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	6.720,07 Euro,
3.2.7	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	835,40 Euro,
3.2.8	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.670,81 Euro,
3.2.9	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.341,61 Euro,
3.2.10	für den 1.100-I-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	6.683,22 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	34,16 Euro,
3.3.2	für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	68,32 Euro,
3.3.3	für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	34,16 Euro,
3.3.4	für das 240-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	136,64 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-I-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-I-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-I-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.

- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.23 Die 22. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“

Anlagen:

- Anlage 01 - Abfallgebührenbedarfsrechnung 2017 (nichtöffentlich)
- Anlage 02 - Gebührenbedarf je Tarifgruppe - Gebührevorschlag 2017 (nichtöffentlich)
- Anlage 03 - Entwicklung der Gebührensätze
- Anlage 04 - Musterhaushalt und Kreisvergleich